

Studienplan für das Doktoratsprogramm in Strafrechtswissenschaft am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

vom 26. April 2018

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)¹ sowie auf das Promotionsreglement der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 18. August 2011 (PromR),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt das Doktoratsprogramm in Strafrechtswissenschaft (Doktoratsprogramm) des Instituts für Strafrecht und Kriminologie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultät). Der Abschluss des rechtswissenschaftlichen Doktoratsprogramms führt zum Titel Dr. iur. oder PhD in Law (Art. 20 Abs. 1 PromR).

² Der Studienplan gilt ergänzend zu den Bestimmungen des Promotionsreglements.

ZIELE

Art. 2 ¹ Das Doktoratsprogramm stellt die Ausbildung zu Forschungsfragen und -methoden sowie die Betreuung und Beratung der Doktorierenden sicher. Durch die Organisation und Durchführung regelmässiger Anlässe haben die Doktorierenden die Möglichkeit, ihre Dissertationsprojekte zu präsentieren und mit Kolleginnen und Kollegen sowie weiteren Fachpersonen in einem wissenschaftlichen interaktiven Austausch zu diskutieren.

² Die Doktorierenden verfügen über

- a ein vertieftes und reflektiertes Verständnis der eigenen und fachübergreifenden Wissenschaftskultur,
- b verstärkte Analyse- und Kommunikationskompetenzen und
- c ein Netzwerk mit anderen inner- und ausseruniversitären Forschenden.

¹ BSG 436.111.2

II. Organisation

PROGRAMMLEITUNG

Art. 3 ¹ Die Programmleitung ist das operative Leitungsorgan. Sie wird von der Direktion des Instituts für Strafrecht und Kriminologie bestimmt.

² Die Programmleitung

- a koordiniert die Tätigkeiten des Doktoratsprogramms mit den Betreuungspersonen,
- b nimmt Anmeldungen entgegen,
- c organisiert die Doktorierendenseminare, Kolloquien und Grundlagenseminare,
- d koordiniert das Promotionsverfahren mit dem Dekanat,
- e erstellt das Budget und die Rechnung,
- f besorgt die weiteren administrativen Aufgaben.

III. Aufnahme

AUFNAHME

Art. 4 ¹ Aufgenommen werden Bewerbende mit einem in- oder ausländischen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaft auf Master- oder Lizentiatsstufe, der die für das Doktoratsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern erforderlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 6 PromR erfüllt.

² Aufgenommen werden ferner Bewerbende mit einem in- oder ausländischen Universitätsabschluss auf Master- oder Lizentiatsstufe, die ausserdem eines der folgenden Weiterbildungsprogramme der SCIP mit mindestens dem Prädikat „magna cum laude“ abgeschlossen haben:

- a Legum Magister / Legum Magistra in Criminology (LL.M.),
- b Legum Magister / Legum Magistra in International Criminal Law and Corporate Crime (LL.M.),
- c Master of Advanced Studies in Criminology (MAS) oder
- d Master of Advanced Studies in International Criminal Law and Corporate Crime (MAS).

³ Die Doktorierenden sind gemäss Artikel 6 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert.

⁴ Das Doktoratsprogramm erfordert ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

AUFNAHMEVERFAHREN

Art. 5 ¹ Bewerbungen werden bei der Programmleitung des Doktoratsprogramms eingereicht (vgl. Art. 8 PromR). Neben den in Artikel 7 Absatz 2 PromR genannten sind der Bewerbung folgende Unterlagen beizulegen:

- a Lebenslauf,
- b Abschlüsse und Noten vorgängiger Studien, ausländische Abschlüsse übersetzt, beglaubigt und mit Erläuterung des Notensystems, wobei zusätzliche Referenzen verlangt werden können,
- c Beschreibung des beabsichtigten Dissertationsprojektes (Forschungsthema, Problemstellung, provisorische Struktur der Arbeit, Übersicht der relevanten Literatur).

² Gleichzeitig zur Bewerbung meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat online zur Immatrikulation an der Universität Bern an.

³ Die Programmleitung prüft die Bewerbung und leitet diese an die Betreuungsperson weiter. Die leitende Betreuungsperson entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten Unterlagen gemäss Artikel 6 Absatz 9 PromR.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Mit der Aufnahme in das Doktoratsprogramm ist keine Zusage eines Stipendiums oder anderer finanzieller Leistungen verbunden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erhalten die Doktorierenden einen Arbeitsplatz und Zugang zur technischen Infrastruktur.

IV. Doktoratsprogramm

BETREUUNG

Art. 6 ¹ Die Doktorierenden werden von zwei Betreuungspersonen in ihrem Dissertationsprojekt begleitet. Artikel 9f. PromR gilt entsprechend.

² Die leitende Betreuungsperson gehört der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an. Als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer kommen auch Dozierende anderer Universitäten, emeritierte Professorinnen und Professoren gemäss Weisungen der Universitätsleitung sowie Dozierende anderer Fakultäten der Universität Bern in Frage.

³ Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Betreuungspersonen wird eine Doktoratsvereinbarung gemäss Artikel 11 PromR abgeschlossen.

DOKTORATSPROGRAMM

Art. 7 ¹ Das Doktoratsprogramm dient dem Verfassen der Dissertation und unterstützt dieses. Es umfasst die Bereiche: Wissenschaftliche Methodik, fachspezifische Weiterbildung und Vermittlung relevanter wissenschaftlicher Kontakte.

² Doktorierendenseminare werden in Kooperation mit in- und ausländischen Partnerinstitutionen angeboten.

	<p>³ Forschungskolloquien zum Austausch und zur Diskussion der Dissertationsprojekte mit Kolleginnen und Kollegen sowie Betreuungspersonen werden durchgeführt.</p> <p>⁴ Seminare zu den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens werden angeboten.</p> <p>⁵ Die Teilnahme der Doktorierenden an nationalen oder internationalen Tagungen wird gefördert und unterstützt.</p> <p>⁶ Die Bildung von thematischen Arbeitsgruppen unter der Leitung einer Betreuungsperson wird gefördert und unterstützt.</p>
LEISTUNGEN	<p>Art. 8 ¹ Das Doktoratsprogramm besteht aus folgenden Leistungen mit aktiver Teilnahme und Präsenzpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Teilnahme an mindestens einem Doktorierendenseminar mit Präsentation des Forschungsprojektes, b Teilnahme an mindestens einem Forschungskolloquium am Institut für Strafrecht und Kriminologie zur Diskussion der Forschungsarbeiten, c Teilnahme an mindestens einer nationalen oder internationalen Tagung in der Regel mit Präsentation des Dissertationsprojektes oder eines Vortrages in diesem Bereich, d Nachweis des Besuches zweier Seminare zu den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. <p>² Für Leistungen im Rahmen des Doktoratsprogramms werden keine ECTS-Punkte vergeben.</p>
DAUER	<p>Art. 9 Das Doktoratsprogramm dauert in der Regel drei Jahre, ausnahmsweise in begründeten Fällen vier Jahre. Ausnahmesuche bedürfen der Genehmigung durch die leitenden Betreuungspersonen.</p>
AUSSCHLUSS	<p>Art. 10 ¹ Bei schwerwiegenden Mängeln in der Ausführung der Forschungsarbeit kann die leitende Betreuungsperson bei der Dekanin oder beim Dekan den Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm beantragen.</p> <p>² Die oder der Betroffene wird vor dem Entscheid über den Ausschluss durch die Dekanin oder den Dekan angehört.</p>
	<p>V. <i>Dissertation</i></p>
DISSERTATION	<p>Art. 11 ¹ Im Rahmen des Doktoratsprogramms bearbeiten die Doktorierenden ein eigenständiges Forschungsthema im Bereich der Strafrechtswissenschaft, welches in einer schriftlichen Dissertation Ausdruck findet. Die Arbeit kann interdisziplinären Charakter aufweisen.</p> <p>² Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 12 Absatz 2 bis 5 des PromR.</p>

GUTACHTEN	<p>Art. 12 Die Dissertation wird von den Betreuungspersonen begutachtet. Sofern beide Gutachten auf Annahme der Dissertation lauten, ist je ein Prädikat gemäss Artikel 17 Absatz 2 PromR zu beantragen.</p>
ANNAHME ODER ABLEHNUNG DER DISSERTATION	<p>Art. 13 ¹ Die Dissertation kann aufgrund von formalen oder inhaltlichen Mängeln auf Antrag der Betreuungspersonen abgelehnt werden.</p> <p>² Wird die Dissertation abgelehnt, so wird diese an den Doktoranden oder an die Doktorandin zur inhaltlichen oder formalen Überarbeitung zurückgewiesen. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist der Programmleitung spätestens binnen eines Jahres nach Zustellung des Entscheides über die Ablehnung erneut einzureichen. Andernfalls entfällt ein Anspruch auf erneute Begutachtung. Artikel 9 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>³ Wird die Dissertation angenommen und stimmen die von den Betreuungspersonen erteilten Prädikate überein, so wird dieses als Gesamtprädikat bei der engeren Fakultät beantragt.</p> <p>⁴ Für den Fall, dass unterschiedliche Prädikate beantragt worden sind und die Betreuungspersonen keine Einigung erzielen, liegt der Entscheid bei der engeren Fakultät.</p>
VI. Abschluss der Promotion	
ANMELDUNG ZUM WISSENSCHAFTLICHEN KOLLOQUIUM	<p>Art. 14 ¹ Lauten beide Gutachten auf Annahme der Dissertation wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Programmleitung eingeladen, sich zum wissenschaftlichen Kolloquium anzumelden.</p> <p>² Die Anmeldung erfolgt bei der Programmleitung unter Einreichung der in Artikel 15 Absatz 2 des PromR aufgeführten Unterlagen.</p>
WISSENSCHAFTLICHES KOLLOQUIUM	<p>Art. 15 ¹ Das Doktorat wird mit einem öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquium vor einem Kollegium gemäss Artikel 16 Absatz 1 und 2 des PromR abgeschlossen. Dem Kollegium gehören in der Regel die Betreuungspersonen an.</p> <p>² Für die Bewertung des Kolloquiums und seine Wiederholung gilt Artikel 16 Absatz 4 des PromR.</p>
GESAMTPRÄDIKAT	<p>Art. 16 ¹ Wird die Dissertation angenommen und stimmen die von den Betreuungspersonen erteilten Prädikate überein, so wird dieses als Gesamtprädikat bei der engeren Fakultät beantragt.</p> <p>² Für den Fall, dass unterschiedliche Prädikate beantragt worden sind und die Betreuungspersonen keine Einigung erzielen, liegt der Entscheid bei der engeren Fakultät.</p>
ABSCHLUSS	<p>Art. 17 ¹ Bezüglich Veröffentlichung, Titelerleihung, Urkunde und Entzug des Titels gelten die Bestimmungen der Artikel 18 ff. PromR.</p> <p>² Mit der Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt.</p>

GEBÜHREN

Art. 18 ¹ Die Einschreibe- und Doktorandengebühren richten sich nach der UniV.

² Die Gebühr für die Promotion richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 31. Januar 2011 über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV PHab).²

VII. Rechtspflege

Art. 19 ¹ Für das Verfahren gelten das UniG und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³.

² Verfügungen werden von den Organen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 20 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 21 ¹ Doktorierende, die das Doktoratsprogramm ab dem Herbstsemester 2018 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Doktorierende, die ihr Doktoratsstudium nach dem Studienplan der Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft (BGS) der School of Criminology, International Criminal Law, Corporate Crime and Criminal Policy (SCIP) der Universität Bern vom 25. Februar 2016 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 25. Februar 2016.

³ Bis drei Monate nach Inkrafttreten dieses Studienplans können Doktorierende zum neuen Studienplan wechseln. Die entsprechende Erklärung muss schriftlich bei der Programmleitung eingereicht werden. Bereits erworbene Leistungen nach Artikel 8 werden angerechnet.

² BSG 436.111.3

³ BSG 155.21

INKRAFTTRETEN

Art. 22 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan der Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft (BGS) der School of Criminology, International Criminal Law, Corporate Crime and Criminal Policy (SCIP) der Universität Bern vom 25. Februar 2016 und tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bern, 26. April 2018

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Viktor Kunz

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 18. Mai 2018

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann